

---

**Wirtschaft**

Artikel aus der  
Stuttgarter Zeitung  
vom 13.10.2005

## **Verbraucherschützer loben BGH-Urteil**

### **Ausstieg aus Kapitallebensversicherungen wird neu geregelt - Sparer gehen bei Kündigung in den ersten Jahren nicht mehr leer aus**

[«« zurück ]

KARLSRUHE. Kunden, die ihre Kapitallebensversicherung vor 2001 abgeschlossen haben, haben jetzt Klarheit. Viele bekommen im Kündigungsfall mehr Geld. Alle anderen wissen aber vorerst immer noch nicht, worauf sie im Ernstfall Anspruch haben.

Von Stefan Geiger und Andrea Gregor

Immer mehr Kapitallebensversicherungen müssen von den Versicherungsnehmern vorzeitig - zumeist aus wirtschaftlicher Not - gekündigt oder aber beitragsfrei gestellt werden. Dabei gibt es oft ein bitteres Erwachen, weil bisher in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss keine oder allenfalls geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden sind und der Rückkaufwert bei null liegt. Der Hintergrund sind Versicherungsbedingungen, nach denen die einmaligen Abschlusskosten - das sind im Wesentlichen die Vermittlungsprovisionen - mit den Prämienzahlungen in den ersten Jahren verrechnet werden. Je nach Vertragsart und Anbieter kann es unter Umständen drei bis vier Jahre dauern, bis überhaupt ein Guthaben angespart worden ist.

Der Bundesgerichtshof hat diese Klauseln in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bereits im Jahre 2001 für unwirksam erklärt - freilich nur wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot. Sie waren nach Überzeugung der Karlsruher Richter so verklausuliert formuliert, dass einem normalen Menschen die mit einer vorzeitigen Kündigung verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Nachteile nicht deutlich wurden.

Die Lebensversicherer hatten daraufhin die entsprechenden Klauseln sowohl für die alten wie für neue Verträge neu und verständlicher formuliert, in der Sache aber unverändert gelassen. Den neuen Klauseln hatte auch ein Treuhänder zugestimmt, der im Versicherungsvertragsgesetz vorgeschrieben ist und der die Interessen der Versicherten vertreten soll. Die Versicherten selbst aber hatten auf die neuen Klauseln keinen Einfluss.

Zahlreiche Versicherungskunden nahmen jedoch die Urteile aus dem Jahre 2001 zum Anlass, ihre Versicherungen zu kündigen. Sie forderten den Rückkaufwert ihrer Versicherung ohne Verrechnung der Abschlusskosten und ohne Stornoabzug. Gleichzeitig reichte der Bund der Versicherten eine Verbandsklage ein, über die der Bundesgerichtshof gestern in letzter Instanz entschieden hat.

Das oberste deutsche Zivilgericht erklärte jetzt auch die inhaltsgleiche Ersetzung der 2001 gekippten Klauseln erneut für unwirksam. Dadurch werde die "gesetzliche Sanktion der Unwirksamkeit" unterlaufen; die einst verdeckten Nachteile blieben für den Versicherten letztlich doch verbindlich.

Der Bundesgerichtshof hat die Versicherungen dennoch nicht, wie von den Versicherten erhofft, dazu verurteilt, das eingezahlte Geld ohne Verrechnung der Provision und der Stornogebühren in voller Höhe zurückzuerstatten. Er hat vielmehr neue Regeln geschaffen, mit denen die unterschiedlichen Interessen beider Seiten abgewogen werden sollen: Bei vorzeitiger Beendigung der Beitragszahlung muss auch weiterhin in jedem Fall - das ist selbstverständlich - die vertraglich vereinbarte Leistung gezahlt werden. Zumindest aber - und das ist neu - müssen die Versicherungen als Rückkaufswert oder beitragsfreie Versicherungssumme die Hälfte des


Deckungskapitals - also die Prämien plus Überschüsse, abzüglich der Kosten - leisten, wobei die Provisionen unberücksichtigt bleiben. In der Praxis ist dies größenordnungsmäßig die Hälfte des eingezahlten Kapitals plus der angefallenen Zinsen, aber abzüglich der Verwaltungskosten und eines Risikoabschlags. Soweit Versicherungsnehmer Ansprüche auf eine Überschussbeteiligung erworben haben, erhöhen sich diese durch die neue Berechnung jedoch nicht.

Welche Folgen das Urteil für die "transparenten" Verträge hat, die nach 2001 abgeschlossen wurden, ist noch unklar. Entsprechende Gerichtsverfahren sind bereits anhängig. (Aktenzeichen: IV ZR 162/03)

Verbraucherschützer begrüßen die Karlsruher Entscheidung. "Das Urteil ist sehr erfreulich", sagte Peter Griebel von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Die Richter hätten die bisherige Praxis nicht in Bausch und Bogen verworfen und so der Branche aufwendige Rückabwicklungen erspart. Kunden, die wenige Jahre nach Vertragsabschluss die Police kündigen, stünden jetzt besser da. Bisher hätten sie ihre bereits gezahlten Beiträge nicht wiederbekommen, weil diese den Vermittlern als Provision zugeflossen seien. Jetzt erhielten sie etwa knapp die Hälfte der Prämien zurück. "Das ist mehr als gerechtfertigt", urteilt Griebel. In diesen Fällen sei zu vermuten, dass sie schlecht beraten worden seien oder den Vertrag nicht verstanden hätten. Der Versicherungsexperte vermutet, dass sich bei Verträgen, die drei bis fünf Jahre und länger gelaufen sind, nicht viel ändert. Dann ist ein Rückkaufwert erreicht, der die Sparer besser stellt als die vom BGH vorgegebene Formel bei vorzeitigem Ausstieg.

Die Allianz Lebensversicherung, gegen die das Urteil ergangen ist, zeigte sich überrascht, vor allem, weil die Regelung rückwirkend gilt. Man werde prüfen, welche Verträge betroffen seien, sagte ein Sprecher. Bei dem Marktführer werden jährlich 3,8 Prozent aller bestehenden Kapitallebensversicherungen gekündigt.

13.10.2005 - aktualisiert: 13.10.2005, 06:13 Uhr

 nach oben

---

© 2005 Stuttgarter Zeitung online | Impressum | Leserbrief schreiben

**URL dieser Druckversion:**

<http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/detail.php/1009794>

**Original-Artikel:**

<http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/detail.php/1009794>